



Michael Schwaninger  
Vorsitzender  
Hügelstraße 6  
61231 Bad Nauheim

CIV HRM e.V. | Michael Schwaninger | Hügelstraße 6 | 61231 Bad Nauheim

Tel.: 0173/2766152  
Mail: [schwaninger@civhrm.de](mailto:schwaninger@civhrm.de)

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Referat IV 4  
Sonnenbergerstr. 2/2a

65193 Wiesbaden

## **Stellungnahme des Cochlear Implant Verbandes Hessen Rhein-Main e.V. zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schreibe Ihnen als politische Interessenvertretung der schwerhörigen und ertaubten Menschen in Hessen, die mit Cochlea Implantaten und anderen Hörhilfen versorgt sind.

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben, nicht nur blinden und taubblinden Menschen, sondern auch ertaubten hörgeschädigten Menschen finanzielle Geldleistungen zu gewähren. Damit wird eine Gleichstellung sinnesbehinderter Menschen eingeleitet.

Wir sind aber entschieden der Meinung, dass die aktuelle Fassung des Referentenentwurfs des Landesgehörlosengeldes im § 2 eine Diskriminierung einer sehr wesentlichen Gruppe gehörloser Menschen enthält und damit gegen das Antidiskriminierungsgesetz AGG verstößt.

### **Wir begründen dies wie folgt:**

§ 2 verknüpft in seinen Buchstaben a) und b) das Vorliegen einer Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100.

De facto können aber Ertaubte oder an Taubheit grenzend Schwerhörige, die ohne jeden Zweifel medizinisch GEHÖRLOS sind, weswegen sie in der Regel das Merkzeichen GL= gehörlos im Schwerbehindertenausweis haben, niemals einen GdB von 100 bekommen. Über die Ohren steht ihnen, obgleich GEHÖRLOS, maximal ein GdB von 80 zu.

Einen höheren Wert als 80 bekommt diese Gruppe nur, wenn **weitere** Schwerbehinderungen vorliegen, die sich zu den Ohren „addieren“, aber diese können unmöglich hier Gegenstand des Landesgehörlosengesetzes (LGIGG) sein. Daher ist der GdB 100 aus unserer Sicht **kein** geeignetes Kriterium für eine Leistungsberechtigung nach § 2, wenn überhaupt müsste dieser bei GdB 80 liegen.

**Die jetzige Fassung diskriminiert Menschen mit Hörbehinderungen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, aber keine weiteren Schwerbehinderungen anderer Organe oder Sinnesorgane.**



Im „Besonderen Teil“ des vorliegenden Referentenentwurfs erläutern Sie wie folgt:

„Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur Menschen mit Hörbehinderungen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel hörbehinderte Menschen, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist, wenn bei ihnen wegen der damit einhergehenden Sprachstörung nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung aufgrund der Hörbehinderung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist.“

Diesen Teil des Textes tragen wir mit, nach unserer Interpretation bedeutet dieser aber, dass die Buchstaben a) und b) des § 2 Landesgehörlosengeldgesetz (LGIGG) mit einem ODER statt einem UND verknüpft werden müssen. Alles andere stellt eine Diskriminierung der Menschen mit Hörbehinderungen dar, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt.

**Insoweit schlagen wir eine Änderung des § 2 wie folgt vor:**

(1) Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen,

1. bei denen

a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt ODER

b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist

**Alternativ schlagen wir folgende Formulierung vor:**

(1) Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen,

1. bei denen

a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt und

b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 80 festgestellt ist

Wir bitten um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schwaninger  
Vorsitzender